

Die Session

November 2019

INFORMATIONSSCHREIBEN

Winter 2019



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

19.3419 Mo. SGK-NR. Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Berücksichtigung der Mengenausweitung bei Tarifverhandlungen

Annehmen S. 4

18.079 BRG. Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative). Volksinitiative

Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen S. 4-5

19.401 Pa. Iv. SGK-NR. Für eine Stärkung der Pflege - für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität

Den indirekten Gegenvorschlag ablehnen S. 4-5

19.3960 Mo. SPK-NR. Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Krankenversicherungseinrichtungen

Annehmen und direkt mit der laufenden DSGVO-Revision behandeln S. 6

19.3961 Mo. SPK-NR. Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung betrauten Organe

Annehmen und direkt mit der laufenden DSGVO-Revision behandeln S. 6

19.3962 Mo. SPK-NR. Erleichterung der Formvorschriften für die Bekanntgabe von Personendaten bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie bei der Unfallversicherung

Annehmen und direkt mit der laufenden DSGVO-Revision behandeln S. 6

19.3963 Mo. SPK-NR. Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der für den Krankenversicherungsbereich zuständigen Organe

Annehmen und direkt mit der laufenden DSGVO-Revision behandeln S. 6

19.3964 Mo. SPK-NR. Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Unfallversicherungseinrichtungen

Annehmen und direkt mit der laufenden DSGVO-Revision behandeln S. 6

17.043 BRG. Versicherungsvertragsgesetz. Änderung

Ständerat folgen (Details anbei) S. 7-8

16.419 Pa. Iv. Humbel Ruth, CVP. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste

Fristverlängerung zustimmen S. 8

15.485 Pa. Iv. Frehner Sebastian, SVP. Kostentransparenz der Spitäler

Fristverlängerung zustimmen S. 8

17.452 Pa. Iv. Burgherr Thomas, SVP. Die Selbstverantwortung im Gesundheitswesen stärken

Keine Folge geben (SGK-SR folgen) S. 9

Inhaltsverzeichnis

17.480 Pa. Iv. Weibel Thomas, Grünliberale. Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
18.485 Pa. Iv. Nantermod Philipp, FDP. Chronische Krankheiten. Programme für die Behandlung und Vorteile für die Patientinnen und Patienten	Keine Folge geben	S. 10
Ev. 18.047 BRG. KVG. Zulassung von Leistungserbringern	Nationalrat folgen (Details anbei)	S. 11
Ständerat	Empfehlung	
18.047 BRG. KVG. Zulassung von Leistungserbringern	Nationalrat folgen (Details anbei)	S. 11
17.3323 Mo. Heim Bea, SP. Krankenkassenprämien. Eltern bleiben Schuldner der nichtbezahlten Prämien der Kinder	Annehmen	S. 12
18.4176 Mo. Brand Heinz, SVP. KVG. Unterhaltspflichtige Eltern schulden nichtbezahlte Kinderprämien	Annehmen	S. 12
17.059 BRG. Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz	Eintreten und anpassen	S. 13

19.3419 Mo. SGK-NR.**Obligatorische
Krankenpflegeversicherung.
Berücksichtigung der
Mengenausweitung bei
Tarifverhandlungen**

Nationalrat: 10. Dezember 2019

Mit dieser Motion wird die Rolle der Tarifpartner gestärkt. Entgegen dem verschiedentlich geforderten Globalbudget legt dieser Ansatz die Verantwortung in die Hände der Tarifpartner und möchte dem Kostenwachstum einen liberalen Ansatz entgegenhalten.

Darüber hinaus würden mit der vorgeschlagenen Lösung die Marktmechanismen verstärkt zur Anwendung kommen (Anpassung der Preise auf der Grundlage der Anzahl erbrachten Dienstleistungen). Aus diesen Gründen sollte die obgenannte Motion angenommen werden, auch wenn eine ähnliche Forderung bereits im 1. Massnahmenpaket enthalten ist.

Empfehlung

› Annehmen

**18.079 BRG.****Für eine starke Pflege
(Pflegeinitiative). Volksinitiative
19.401 Pa. Iv. SGK-NR.****Für eine Stärkung der Pflege - für
mehr Patientensicherheit und
mehr Pflegequalität**

Nationalrat:

16. und 17. Dezember 2019

Der Bundesrat lehnt es ab, einer spezifischen Berufsgruppe eine Sonderstellung in der Verfassung einzuräumen und ihr insbesondere die Berechtigung zur direkten Abrechnung von Leistungen zu erteilen. Er beantragt dem Parlament deshalb, die Initiative Volk und Ständen ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Die Groupe Mutuel teilt die Meinung des Bundesrates.

Die SGK-NR ist der Meinung, dass diese Forderungen in einem Gesetz besser aufgehoben sind als in der Verfassung. Sie hat deshalb eine parlamentarische Initiative eingereicht, um einen indirekten Gegenvorschlag, welcher nun Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens war, auszuarbeiten. Dieser enthält folgende Vorschläge:

- › Ausbildung der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner: Die Groupe Mutuel unterstützt die Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung der Pflegefachpersonen nur, wenn sie die Pflegequalität begünstigen und nicht einfach zu einer Akademisierung führen, was sich negativ auf die Kosten auswirken könnte (auch beim im Spitalbereich tätigen Pflegepersonal). Aufgaben, die keine besonderen Qualifikationen voraussetzen, sollten weiterhin auch von weniger qualifiziertem Personal erbracht werden.
- › Einführung des Rechts für Pflegefachpersonen, Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen: Dieser Vorschlag führt zu einer Mengenausweitung zu Lasten der Grundversicherung. Die Ausweitung der Kompetenzen der Pflegefachpersonen könnte zudem bei den anderen Akteuren der paramedizinischen Fachgebiete den Anspruch auf Gleichbehandlung verstärken.

(Fortsetzung)

18.079 BRG.

**Für eine starke Pflege
(Pflegeinitiative). Volksinitiative**

19.401 Pa. Iv. SGK-NR.

**Für eine Stärkung der Pflege - für
mehr Patientensicherheit und
mehr Pflegequalität**

Nationalrat:

16. und 17. Dezember 2019

Aus diesen Gründen steht die Groupe Mutuel der Einführung des Rechts für Pflegefachpersonen, Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen, äusserst kritisch gegenüber. Bevor die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Leistungen zu erbringen, eingeführt wird, sollten die Ergebnisse der in verschiedenen Kantonen laufenden Pilotprojekte abgewartet und deren Auswirkungen beurteilt werden.

- › Moratorium für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP: Die Groupe Mutuel lehnt diese Bestimmung und Konzeption ab. Sie bevorzugt ein Zulassungssystem basierend auf Vereinbarungen mit einem oder mehreren Versicherern. Damit hätten die Krankenversicherer zudem ein wichtiges Mittel zur Steuerung, aber auch Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen wiederholt verletzt würde. Die vorgeschlagene Massnahme ist auch in Anbetracht der erwarteten finanziellen Auswirkungen unzureichend, da der Entscheid über ein Moratorium den Kantonen überlassen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente können unseres Erachtens weder die Volksinitiative noch der indirekte Gegenvorschlag unterstützt werden. Vielmehr ist unseres Erachtens das aktuelle System, nämlich die Übernahme der ambulanten Leistungen basierend auf einer ärztlichen Verordnung, beizubehalten. Bevor die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Leistungen zu erbringen, eingeführt wird, sollten zudem die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte abgewartet und deren Auswirkungen beurteilt werden.

Empfehlung

- › Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen und den indirekten Gegenvorschlag ablehnen



19.3960 Mo. SPK-NR.

Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Krankenversicherungseinrichtungen

19.3961 Mo. SPK-NR.

Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der mit der Durchführung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung betrauten Organe

19.3962 Mo. SPK-NR.

Erleichterung der Formvorschriften für die Bekanntgabe von Personendaten bei der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie bei der Unfallversicherung

19.3963 Mo. SPK-NR.

Aufnahmen von Case-Management-Massnahmen in die Aufgaben der für den Krankenversicherungsbereich zuständigen Organe

19.3964 Mo. SPK-NR.

Gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe von Daten an die privaten Unfallversicherungseinrichtungen

Nationalrat: 17. Dezember 2019

Im Rahmen der DSG-Revision wurden verschiedene Anträge betreffend die Funktionsweise des Datenschutzes bei einigen Sozialversicherungen durch die SPK-NR bereits beraten. Anstatt sie jedoch direkt in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wurden Kommissionsmotionen eingereicht, um die gesetzlichen Bestimmungen in einem zweiten Schritt anpassen zu können. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten des Profilings und der automatisierten Einzelentscheide im UVG und im KVG sowie die Übermittlung von Daten zwischen Sozial- und Privatversicherungen.

Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen erlauben es, Verwaltungskosten zu reduzieren. Diese Massnahmen sind zudem notwendig, damit diese Versicherer auch in Zukunft die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen können.

Diese Motionen sollten deswegen unterstützt werden. Im Idealfall sollten jedoch diese Vorschläge Teil der DSG-Revision sein und direkt in diese integriert werden. Die Aufnahme dieser wichtigen Anliegen in Form von Motionen führt nämlich zu Unsicherheiten, ob, wann und in welcher Form die notwendigen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden.

Empfehlung

› Annehmen und direkt mit der laufenden DSG-Revision behandeln



17.043 BRG.

**Versicherungsvertragsgesetz.
Änderung**

Nationalrat: 18. Dezember 2019

Das Geschäft befindet sich in der Differenzbereinigung.

Die Groupe Mutuel unterstützt in sämtlichen Punkten die Fassung des Ständerates, die eine ausgeglichene Lösung darstellt.

- Art. 2a Abs. 1 E-VVG (Widerrufsrecht): Unserer Meinung nach sollte das Widerrufsrecht nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragsofferte beantragt, erhalten und auch angenommen hat (Unterstützung des Ständerates und der Mehrheit der WAK-NR in Art. 2a Abs. 1 E-VVG). Wenn eine Änderung des Vertrages vorgenommen wird, existiert bereits ein Vertrag und dieser wurde vom Versicherungsnehmer akzeptiert. Es sollte daher nicht erneut möglich sein, den Vertrag zu widerrufen.
- Art. 6 Abs. 2 E-VVG (Kündigungsrecht bei Anzeigepflichtverletzung): Die Verletzung der Anzeigepflicht kann durch das Versicherungsunternehmen erst im Schadenfall entdeckt werden. Die Einführung einer absoluten Frist von zwei Jahren verhindert daher die Sanktionierung der Versicherten, welche eine Verletzung der Anzeigepflicht begangen und absichtlich falsche Angaben gegenüber ihren Versicherern gemacht haben. Ehrliche Versicherte sollten nicht verpflichtet werden, die Kosten für erschlichene Leistungen solidarisch mitfinanzieren zu müssen. Deswegen sollte der Status quo (ohne Einführung einer absoluten Frist – Version Ständerat und der Mehrheit der WAK-NR) unterstützt werden.
- Art. 35a Abs. 4 E-VVG (Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach 3 Jahren): Unserer Meinung nach sollte sich der Vorschlag des Nationalrates auf den Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenpflegeversicherung beschränken. Ohne diese Präzisierung würde diese Bestimmung auch für die Lohnausfallversicherung zur Anwendung kommen. Im Bereich der Kollektivversicherung (Verhältnis Versicherer – Arbeitgeber) muss unseres Erachtens die Symmetrie der Rechte in jedem Fall gewährleistet sein. Die Präzisierung des Ständerates (Minderheit der WAK-NR) sollte deswegen unterstützt werden.
- Art. 35c E-VVG (unsachgemässe Nachhaftung in der Krankenversicherung): Die soziale Krankenpflegeversicherung nach KVG (OKP) funktioniert nach dem Behandlungsprinzip und wird im Umlageverfahren finanziert. Danach ist jedes gesundheitliche Risiko immer bei demjenigen Grundversicherer gedeckt, bei dem die versicherte Person im Zeitpunkt ihrer Behandlung Prämien bezahlt. Dies gilt heute auch für die meisten Krankenzusatzversicherungen nach VVG. Der vom Nationalrat vorgeschlagene neue Artikel 35c bricht nicht nur mit dem Behandlungsprinzip, sondern wirft mit Blick auf die Praktikabilität auch unzählige Fragen auf, die schliesslich zu vielen Rechtsstreitigkeiten und höheren Prämien führen werden. Die Haltung des Ständerates, den Vorschlag des Nationalrates zu streichen, sollte daher unbedingt unterstützt werden (Minderheit der WAK-NR).
- Art. 35d E-VVG (Hängige Versicherungsfälle): Dieser Vorschlag hätte

(Fortsetzung)

17.043 BRG.

**Versicherungsvertragsgesetz.
Änderung**

Nationalrat: 18. Dezember 2019

katastrophale Auswirkungen auf das Freizügigkeitsabkommen unter den Krankentaggeldversicherern (FZA) und würde dessen Gültigkeit grundsätzlich in Frage stellen. Dieses Abkommen gewährt heute Rechtssicherheit und schafft Raum für die Koordination zwischen den Versicherern. Der Ständerat schlägt daher vor, diese Bestimmung zu ergänzen, um im Falle eines Wechsels der Versicherer eine Verlängerung der Verpflichtungen hinsichtlich Dauer und Umfang der Leistungen zu ermöglichen. Dieser durch die WAK-NR zugestimmte Vorschlag sollte unterstützt werden, da er der derzeitigen Praxis entspricht und die Fortführung des FZA ermöglicht.

Empfehlung

- › Art. 2a Abs. 1 E-VVG: der Mehrheit der WAK-NR folgen (Ständerat)
- › Art. 6 Abs. 2 E-VVG: der Mehrheit der WAK-NR folgen (Ständerat)
- › Art. 35a Abs. 4 E-VVG: der Minderheit der WAK-NR folgen (Ständerat)
- › Art. 35c E-VVG: der Minderheit der WAK-NR folgen (Ständerat)
- › Art. 35d E-VVG: der WAK-NR folgen (Ständerat)

**16.419 Pa. Iv. Humbel Ruth, CVP.
Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel-
und Gegenständeliste**

Nationalrat: 20. Dezember 2019

Diese Initiative fordert, dass die Preise für Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) zwischen den Tarifpartnern verhandelt werden. Eine Vorlage wurde ausgearbeitet und befindet sich zur Zeit in der Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist endet am 16. Dezember 2019.

Empfehlung

- › Fristverlängerung zustimmen

**15.485 Pa. Iv. Frehner Sebastian,
SVP.**

Kostentransparenz der Spitäler

Nationalrat: 20. Dezember 2019

Die parlamentarische Initiative sollte umgesetzt werden, da die Daten möglichst aller Spitäler notwendig sind, um über die Datengrundlagen für die Verhandlungen wirtschaftlicher Preise verfügen zu können. Obwohl es bereits eine gesetzliche Verpflichtung für die Datenlieferung gibt, wird diese nicht eingehalten, da die Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer Nichtbeachtung dieser Bestimmung fehlen. Der Fristverlängerung sollte daher zugestimmt werden.

Empfehlung

- › Fristverlängerung zustimmen

17.452 Pa. Iv. Burgherr Thomas, SVP.

Die Selbstverantwortung im Gesundheitswesen stärken

Nationalrat: Pa. Iv. 1. Phase

Aus folgenden Gründen empfehlen wir dieser parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben:

- › Eine Praxisgebühr ist relativ schwierig einzuführen. Insbesondere die vorgesehenen Ausnahmen für chronisch kranke Patienten, für Leute in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Personen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen werden viele Fragen aufwerfen. Die Definition von chronisch Kranken zum Beispiel ist nicht vorhanden und würde zu Abgrenzungsproblemen führen.
- › Diese Massnahme wurde in Deutschland bereits eingeführt, aber nach wenigen Jahren aufgrund des nicht nachweisbaren Nutzens wieder abgeschafft.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (SGK-SR folgen)



17.480 Pa. Iv. Weibel Thomas, Grünliberale.

Gebühr für Bagatellfälle in der Spitalnotfallaufnahme

Nationalrat: Pa. Iv. 1. Phase

Auch dieser Initiative empfiehlt die Groupe Mutuel keine Folge zu geben, da der Aufwand in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen steht.

Damit weniger Bagatellfälle in der Notfallaufnahme behandelt werden müssen, sollten Alternativen geprüft werden. Einerseits könnte man den Spitalambulatorien vorgelagerte Notfallarztpraxen schaffen, andererseits könnte der Gatekeeping-Ansatz gefördert werden.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (SGK-SR folgen)



**18.485 Pa. Iv. Nantermod Philipp,
FDP.**

**Chronische Krankheiten.
Programme für die Behandlung
und Vorteile für die Patientinnen
und Patienten**

Nationalrat: Pa. Iv. 1. Phase

Disease Management Programme sollten grundsätzlich unterstützt werden, da sie eine Verbesserung der Effizienz sowie bessere Compliance und Qualität bei der Betreuung chronisch kranker Versicherter ermöglichen. Sie sollten daher auch einen positiven Einfluss auf die Kosten haben.

Aus den folgenden Gründen ist die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative jedoch sehr/zu komplex:

- › Die Identifizierung von chronisch kranken Patienten ist schwierig. Es ist heute den Krankenversicherern aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt, Versicherte für entsprechende Programme auszuwählen und anzuschreiben.
- › Jede Patientengruppe wird die Anerkennung ihres Krankheitsbildes als chronische Erkrankung anstreben, um von der Kostenbeteiligung befreit zu werden.
- › Die Mittel zur Überprüfung, ob die Behandlung tatsächlich durchgeführt wurde, fehlen.

Empfehlung

- › Keine Folge geben



18.047 BRG. KVG.

**Zulassung von
Leistungserbringern**

Ständerat: 4. Dezember 2019

Ev. Nationalrat: 10. Dezember 2019

Ev. Ständerat: 12. Dezember 2019

Das Geschäft befindet sich in der Differenzbereinigung.

Die Groupe Mutuel unterstützt in allen Punkten die Version des Nationalrats, die eine wirksame Zulassungsbeschränkung ermöglicht.

- Art. 36a KVG: Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Auflagen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität festlegt. Diese Auflagen sollten jedoch von den Tarifpartnern ausgearbeitet und definiert werden. Sie verfügen über das notwendige Wissen und sind direkt involviert. Dieses Thema wird bereits durch die verabschiedete Qualitätsvorlage (15.083) abgedeckt. Deswegen ist der Rückkommensantrag zu unterstützen und Art. 36a Abs. 3 E-KVG zu streichen.
- Art. 55a Abs. 1 und 6 KVG: Die Kantone müssen die Anzahl Ärzte beschränken (Vorschlag Nationalrat) und sollen nicht nur die Möglichkeit dazu haben (Vorschlag des Ständerates). Nur so kann die Vorlage die nötige Wirkung entfalten.
- Art. 55a Abs. 7 KVG: Gegen kantonale Erlasse über die Festlegung und Berechnung dieser Höchstzahlen haben die Versicherer oder deren Verbände ein Beschwerderecht. Dieses sollte beibehalten werden, um die Interessen der Prämienzahler in geeigneter Weise vertreten zu können. Denn es liegt im Interesse der Krankenversicherer für ihre Kunden im Bereich Versorgung, Qualität und Preis ein optimales Leistungspaket zur Verfügung stellen zu können.
- Übergangsbestimmung: Der Nationalrat hält richtigerweise an der Verknüpfung dieser Vorlage mit jener zur Einführung einer einheitlichen Finanzierung für ambulante und stationäre Leistungen (EFAS, 09.528) fest. Ohne finanzielle Mitverantwortung sollten die Kantone auch keine weiteren Steuerungsmöglichkeiten erhalten.

Empfehlung

- Art. 36a Abs. 3 KVG: Streichen (Nationalrat folgen)
- Art. 55a Abs. 1 und 6 KVG: Nationalrat folgen
- Art. 55a Abs. 7 KVG: Nationalrat folgen
- Übergangsbestimmung: Nationalrat folgen



17.3323 Mo. Heim Bea, SP.
Krankenkassenprämien.
Eltern bleiben Schuldner der
nichtbezahlten Prämien der
Kinder

18.4176 Mo. Brand Heinz, SVP.
KVG. Unterhaltspflichtige
Eltern schulden nichtbezahlte
Kinderprämien

Ständerat: 4. Dezember 2019

Obwohl die Praxis (Kinder für unterlassene Prämienzahlungen der Eltern zu belangen) heute rechtlich möglich ist, hat sie folgende Nachteile:

- › erhebliche Verwaltungsaufwände
- › geringe Chancen, dass die ausstehenden Beträge bezahlt werden
- › Hindernis für den Eintritt ins Berufsleben

Der Bundesrat hat seine Meinung dazu angepasst. Obwohl er 2017 noch die Ablehnung des Anliegens unterstützte, beantragt er 2018 eine gleichlautende Motion zur Annahme. Er stellt fest, dass die nichtbezahlten Forderungen aus der OKP weiterhin zunehmen. Es ist daher davon auszugehen, dass vermehrt auch Prämien von Kindern nicht bezahlt werden.

Die Groupe Mutuel unterstützt diese Motionen ebenfalls.

Empfehlung

› Annehmen



17.059 BRG.

**Datenschutzgesetz. Totalrevision
und Änderung weiterer Erlasse
zum Datenschutz**

Ständerat: 18. Dezember 2019

Die DSG-Revision betrifft alle Unternehmen. Darüber hinaus besteht ein zeitlicher Druck, da die EU nächstes Jahr die Gesetzgebung von Drittländern erneut überprüft. Eine Revision der schweizerischen Gesetzgebung ist notwendig, damit die Schweiz den Angemessenheitsbeschluss beibehalten kann.

Verschiedene Anträge betreffend die Funktionsweise des Datenschutzes bei einigen Sozialversicherungen wurden bereits beraten. Anstatt sie jedoch direkt in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wurden Kommissionsmotionen eingereicht, um die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anpassen zu können. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten des Profilings und der automatisierten Einzelentscheide im UVG und im KVG sowie die Übermittlung von Daten zwischen Sozial- und Privatversicherungen.

Die Aufnahme dieser wichtigen Anliegen in Form von Motionen führt zu Unsicherheiten, ob, wann und in welcher Form die notwendigen Gesetzesanpassungen vorgenommen werden. Nach dem Inkrafttreten des DSG würden somit die betroffenen Versicherungen ihre gesetzlichen Aufgaben bis zu einer allfälligen späteren Gesetzesänderung nicht mehr effizient wahrnehmen können.

Diese Revision des DSG bedarf des Weiteren zusätzlicher Kommentare zu den nachfolgenden Punkten:

- › Die Schweizer Gesetzgebung sollte nicht restriktiver sein als diejenige anderer Staaten, insbesondere der EU. Es braucht keinen Swiss Finish.
- › Es ist vorgesehen, dass bei Vergehen gegen das DSG natürliche Personen bestraft werden. Es sind jedoch die Unternehmungen, welche die Verantwortung für Verstösse gegen das DSG tragen und die bestraft werden müssen und nicht die Mitarbeiter, welche die Arbeiten erledigen.

Empfehlung

› Eintreten und anpassen

